

99043010082000, 99043010082000

# Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109438930/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043010082000, 99043010082000
Leistungsbezeichnung I	Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch
Leistungsbezeichnung II	Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Elektronisches Grundbuch, Aktivvermerk, Grundbuch, Herrschvermerk, Öffentliches Register
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Vermerk (082)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Kauf, Miete und Pacht (2050100), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html</a>
Teaser	Wenn Sie als Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen (z.B. ein Notwegerecht), können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie als Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen (z.B. ein Notwegerecht), können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen.</p> <p>Der Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch des herrschenden Grundstücks (sog. Aktivvermerk) bewirkt, dass zur Löschung des Rechts oder zur Eintragung der Inhaltsänderung oder Rangänderung dieses Rechts auch die Bewilligung des Inhabers des subjektiv-dinglichen Rechts erforderlich ist, § 21 GBO, denn subjektiv-dingliche Rechte gelten gemäß § 96 BGB wesentlicher Bestandteil des herrschenden Grundstücks.</p>
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag mit Bezeichnung des Rechts, der Angabe des herrschenden Grundstücks und des dienenden Grundstücks
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Antrag des Eigentümers des herrschenden Grundstücks oder jeder, dem an dem herrschenden Grundstück ein dingliches Recht zusteht</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Sie können nur bei folgenden Grundstückseigentümerrechten den Vermerk in das Grundbuch des herrschenden Grundstücks eintragen lassen:

- Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 BGB
- Subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht gemäß § 1094 BGB
- Subjektiv-dingliche Reallast gemäß § 1105 BGB
- Erbbauzins gemäß § 9 ErbbauRG
- Überbaurente gemäß § 914 BGB
- Notwegrente gemäß § 917 BGB.

Das Recht muss auf dem dienenden Grundstück vorher oder gleichzeitig eingetragen sein.

## Kosten

Für die Eintragung des Vermerks: 50,00 € gemäß KV Nr. 14160 Anlage 1 GNotKG

## Verfahrensablauf

Der Vermerk wird im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs des herrschenden Grundstücks eingetragen. Auf dem Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks wird ein Hinweis über den Vermerk eingetragen.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Zuständig ist das Grundbuchamt des Amtsgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Grundstück befindet.  
<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/>  
<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/>

**Modul**

**Sachverhalt**

b/de/

**Formulare**

**Ursprungsportal**

Notation of property ownership rights in the land register, Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch